

Förderrichtlinien der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer wurde 2016 auf Basis eines Integrierten städtebaulichen Handlungskonzeptes in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Gegenstand des Handlungskonzeptes ist auch ein Verfügungsfonds. Damit soll das Engagement der Bürger/Innen unterstützt werden, sich auch mit privaten Initiativen an der Stadtkernerneuerung zu beteiligen. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1 Ziele und Fördervoraussetzungen

1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die

- einen inhaltlichen Bezug zu den im Integrierten städtebaulichen Handlungskonzept für die Innenstadt von Kevelaer vom 06.11.2015 genannten Zielen der Stadtkernerneuerung im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Attraktivierung haben,
- den zentralen Versorgungsbereich in Kevelaer stärken,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen und
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die sowohl im Geltungsbereich des Programmgebietes Innenstadtentwicklung Kevelaer als auch im zentralen Versorgungsbereich Kevelaer liegen. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

1.3 Voraussetzung einer Förderung ist, dass alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

1.4 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Die Erteilung verbindlicher Aufträge gilt als Maßnahmenbeginn.

2 Fördergegenstand

2.1 Es sollen Maßnahmen möglichst unbürokratisch unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert. Nichtinvestive Maßnahmen können nur aus dem Privatanteil des Verfügungsfonds gefördert werden.

Gefördert werden:

- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Beispielhafte Maßnahmen sind:

Investive Maßnahmen

- Bepflanzung / Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten aber öffentlichkeitsrelevanten Raum
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen, Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz z.B. wie in Einkaufszentren
- bauliche Aufwertung von Eingangssituationen in die Innenstadt, Gestaltungsmaßnahmen in Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Aufwertung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von öffentlichkeitsrelevanten Baulücken, Gestaltung von öffentlich nutzbaren bzw. öffentlichkeitsrelevanten Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung, soweit nicht nach den Hof- und Fassadenprogramm der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu fördern (z.B. Fassadenbegrünung)

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind (z.B. Lichtkonzept, Konzeption eines Wegeleitsystems, Möblierungskonzept)
- Erarbeitung von Standortprofilen und Marketingkonzepten (Einzelhandel / Flächennutzungen / Branchenmix)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben (z.B. zur Kunst im öffentlichen Raum, Gestaltung von Schaltkästen)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nichtinvestive Maßnahmen

- Aufbau und Pflege von einer Immobiliendatenbank, „Flächenpools“
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen und Märkten aller Art zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung, z.B. Lieferservice für Kunden
- Kinderbetreuung und Bewachung von Gepäckstücken
- Marketingaktionen aller Art insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung (z.B. Broschüren, Flyer, Plakate, Merchandising-Artikel)
- Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen, z.B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. Händler, Dienstleister, Gastronomie)
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe

2.3 Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- Eigenleistungen
- Unbefristete Aktivitäten
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die nicht den Zielen und Voraussetzungen aus Abschnitt 1 entsprechen.

3 Art und Umfang der Mittel

- 3.1 Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln gefördert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von maximal 163.000 € bis zum 31.12.2026 bereitgestellt, wenn private Mittel Dritter in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweiligen Maßnahmen nachgewiesen sind. Als Nachweis gilt eine verbindliche Finanzierungszusage.
- 3.3 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Die Kosten der Maßnahme sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und die Mittel wirtschaftlich verwendet werden.
- 3.4 Mit öffentlichen Mittel werden max. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten für investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich an den Kosten der Maßnahmen zu 50 %, mindestens jedoch zu 25 % durch Eigen- oder Drittmittel zu beteiligen, sofern der übrige Anteil durch im Verfügungsfonds vorhandene Drittmittel gedeckt werden kann.
- 3.5 Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € überschritten werden. Die Entscheidung obliegt dem Entscheidungsgremium.
- 3.6 Verwalter des Verfügungsfonds ist die Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- 3.7 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Wallfahrtsstadt Kevelaer auszugleichen. Größere Abweichungen sind der Stabstelle Marketing der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu melden. Über eine Änderung des Bewilligungsbescheids entscheidet das unter Punkt 4.5 benannte Gremium. Die Höhe der Zuwendung bleibt unverändert.

4 Antragstellung und Verfahren

- 4.1 Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können juristische und natürliche Personen sein.
- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Stabstelle Marketing, zu richten. Es ist das Antragsformular der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu verwenden.
- 4.3 Anträge, über die das Gremium nach 4.5 entscheiden soll, sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Gremiums bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 4.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
 - Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwartete Effekte für den zentralen Versorgungsbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer

- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung einschließlich ggf. entstehender Folgekosten durch Pflege und Unterhaltung
 - Bestätigung über den Eigenanteil (in der Regel 50% der zur Förderung beantragten Kosten, jedoch mindestens 25 % soweit Drittmittel im Verfügungsfonds zur Verfügung stehen)
 - Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
 - Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- 4.5 Ein Gremium entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Marketing der Stadtverwaltung als Vorsitzende/r
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Stadtplanung der Stadtverwaltung
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Tiefbau der Stadtwerke Kevelaer
- die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher des Ortsbereichs Kevelaer
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Wallfahrt
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Einzelhandel
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich Gastronomie

Für jedes ständige Mitglied ist möglichst ein Stellvertreter zu benennen. Das Gremium ist auch entscheidungsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzungen finden nach Bedarf, möglichst einmal im Vierteljahr statt.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Entscheidung anwesend sind.

- 4.6 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 4.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5 Bewilligung und Mittelverwendung

- 5.1 Grundlegende Voraussetzungen für die Förderungen sind, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.
- 5.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- 5.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Gegenstand der Bewilligung und zu beachten.
- 5.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmenbeginn gehört auch die Ausschreibung von Maßnahmen, durch die sich der Antragsteller zur Vergabe verpflichtet.
- 5.5 Das Entscheidungsgremium oder ein von ihm beauftragter Dritter kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.
- 5.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht

durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Abschlagzahlung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

- 5.7 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Nachweisen über die Einhaltung der Vergaberegelungen, ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme an die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Stabsstelle Marketing, zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.
- 5.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit sich im Laufe der Maßnahmenabwicklung eine Erhöhung der Kosten abzeichnet, ist dies der Wallfahrtsstadt anzuzeigen. Über eine Erhöhung der Förderung entscheidet das Entscheidungsgremium nach 4.5 im Einzelfall. Ein Anspruch auf Bewilligung einer erhöhten Förderung besteht nicht. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6 Zweckbindungsfrist

- 6.1. Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Instandhaltung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19.12.2024 in Kraft.

Anlage – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Anlage 1

zur Förderrichtlinie der Wallfahrtsstadt Kevelaer zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds vom 19.12.2024

Abgrenzung des Gebietes nach Abschnitt 1.2, in dem Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds gefördert werden können

